

Niederschrift

über die 1. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Stadtentwicklungsausschusses am Mittwoch, 10.09.2014 um 16:30 Uhr, im
Bürgersaal des Bürgerhauses

Anwesend waren:

Vorsitz

Frau Anabela Barata SPD

stell. Vorsitz

Frau Claudia Schlottmann CDU

Ratsmitglieder

Herr Manfred Böhm SPD ohne Ortsbesichtigung

Herr Kevin Buchner SPD

Herr Reinhold Daniels SPD für Herrn Jürgen Scholz

Frau Dagmar Hebestreit SPD

Herr Christian Gartmann CDU

Herr Wolfgang Greve-Tegeler CDU

Herr Norbert Schreier CDU

Frau Bettina Thimm-Weyler CDU

Frau Susanne Vogel Bündnis90/Die Grü-
nen

Herr Friedhelm Burchartz Allianz für Hilden ab TOP 9 für Herrn Ernst
Kalversberg

Herr Markus Hanten BÜRGERAKTION

Sachkundige Bürger/innen

Herr Klaus Cohausz SPD

Herr Tayfun Aytan CDU

Herr Heinz Albers Bündnis90/Die Grü-
nen

Herr Ernst Kalversberg Allianz für Hilden bis einschl. TOP 8

Frau Sylvia Lohr FDP

Beratende Mitglieder

Herr Bernd Hoppe AfD

Beiräte

Frau Ilse Klöppelt Seniorenbeirat für Herrn Gerd Wimmers-
hoff

Herr Hermann Nagel Behindertenbeirat

Von der Verwaltung

Herr 1. Beig. Norbert Danscheidt

Herr Harald Mittmann ohne Ortsbesichtigung nur
öffentl. Teil

Herr Peter Stuhlträger

Herr Andreas Trapp ohne Ortsbesichtigung

Herr Lutz Groll
Frau Birgit Kamer
Frau Sabine Waiss

Tagesordnung:

Ortsbesichtigung

Uhrzeit:16.30

Treffpunkt:Kirchhofstraße 65,67

Eröffnung der Sitzung

Änderungen zur Tagesordnung

Einwohnerfragestunde

- 1 Bestellung eines Schriftführers
- 2 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
- 3 Befangenheitserklärungen
- 4 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO
 - 4.1 § 24 GO NRW: Versetzung der Straßensperre sowie Aufstellung von Durchfahrtsverbotsschilder an der Brücke Hoxbach (Meide)
WP 14-20 SV 66/008
 - 4.2 § 24 GO NRW: Aufpflasterungen "Am Jägersteig" insbesondere im Mündungsbe-
reich Hochdahler Straße
WP 14-20 SV 66/009
 - 4.3 § 24 GO NRW: Anlegung eines barrierefreien Gehweges auf der westlichen Seite
der Schwanenstraße
WP 14-20 SV 66/010
- 5 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes
 - 5.1 Zustimmung zum Abschluß eines Erschließungsvertrages gem. § 11 Abs. 1 BauGB
für den Bereich des Bebauungsplanes 62
WP 14-20 SV 60/001
- 6 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

- 6.1 Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Grundstücke Kirchhofstraße 65-67
WP 09-14 SV 61/250
- 6.2 Bebauungsplan Nr. 14B, 2. beschleunigte Änderung für den Bereich Heiligenstraße/
Am Kronengarten
Abhandlung der Anregungen
Satzungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/002
- 6.3 Bebauungsplan Nr. 67, 7.vereinfachte Änderung für den Bereich Fritz-Gressard-Platz
2-9
Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage
Satzungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/004
- 6.4 Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Mettmann (3.Nahverkehrsplan)
Bericht über die abschließende Beschlussfassung beim Kreis Mettmann
WP 14-20 SV 61/006
- 6.5 Bebauungsplan Nr. 131, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Azaleenweg: Auf-
stellungsbeschluss
WP 14-20 SV 61/007
- 6.6 Bericht über den Stand der Bauleitplanverfahren (Sommer 2014)
WP 14-20 SV 61/008
- 7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen
- 7.1 A3/A46-AK Hilden Ausbau der Autobahnbrücke
- 8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen
- 8.1 gemeinsame Anfrage der Allianz,BA,CDU und FDP zur Behelfsbrücke Schwanen-
straße
- 8.2 Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Wilden Parken auf der Dagobertstraße

Gegen 17:30 Uhr wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt mit einer zeitlichen Begrenzung von 30 Minuten.

Ortsbesichtigung

Uhrzeit:16.30

Treffpunkt:Kirchhofstraße 65,67

Die Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses trafen sich um 16:30 Uhr auf dem Grundstück Kirchhofstraße 65 bis 67.

Frau Barata begrüßte die Anwesenden. Herr Stuhlträger und Herr Groll erläuterten die Planung.

Eröffnung der Sitzung

Frau Barata eröffnete die Sitzung um 17:00 Uhr. Sie begrüßte die anwesenden Mitglieder des Stadtentwicklungsausschusses, die Vertreter des Seniorenbeirates, des Behindertenbeirates und der Presse sowie die erschienenen Zuhörer/innen.

Im Anschluss stellte sie die fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Ferner hielt sie fest, dass die Sitzungsunterlagen vollständig zugegangen seien.

Änderungen zur Tagesordnung

Frau Barata teilte mit, dass der Antragsteller zu TOP 4.1 seinen Antrag zurückgezogen habe und dieser nicht mehr zu beraten wäre. Der TOP entfalle.

Andere Änderungen ergaben sich nicht.

Die geänderte Tagesordnung wurde einstimmig angenommen.

Einwohnerfragestunde

Auf die Nachfrage von Frau Probst, warum sie zwar in dem Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan 14B, 2. Änderung (Am Kronengarten/Heiligenstraße), nicht aber in den Erläuterungen und Begründungen genannt worden sei, entschuldigte sich Herr Stuhlträger, es handle sich hier um ein Versehen. Die Unterlagen seien für die Ratssitzung bereits geändert worden.

1 Bestellung eines Schriftführers

Die Verwaltung schlug als Schriftführerin Frau Birgit Kamer und als stellvertretende Schriftführerin Frau Christina Herzberg vor.

Dem stimmten die Ausschussmitglieder zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

2 Einführung und Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

Frau Barata verlas die Vereidigungsformel und verpflichtete die sachkundigen Bürger Herrn Albers, Herrn Aytan, Herrn Cohausz sowie Herrn Kalversberg zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

3 Befangenheitserklärungen

Herr Cohausz erklärte sich zu TOP 5.1 für befangen.

4 Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO

4.1	§ 24 GO NRW: Versetzung der Straßensperre sowie Aufstellung von Durchfahrtsverbotsschilder an der Brücke Hoxbach (Meide)	WP 14-20 SV 66/008
-----	--	-----------------------

TOP entfallen

4.2	§ 24 GO NRW: Aufpflasterungen "Am Jägersteig" insbesondere im Mündungsbereich Hochdahler Straße	WP 14-20 SV 66/009
-----	---	-----------------------

Mit Einverständnis der Ausschussmitglieder unterbrach Frau Barata die Sitzung und erteilte dem Antragsteller Herrn Schlesier das Wort.

Dieser erläuterte noch einmal seine Beweggründe. Er hielt den Abstand der Aufpflasterung im Einmündungsbereich der Hochdahler Straße für zu knapp bemessen und auch die Höhe der Aufpflasterungen für bedenklich. Als Alternative schlug er Starenkästen vor.

Herr Mittmann führte aus, dass eine Aufpflasterung zu Beginn einer Einmündung schon seit Jahrzehnten an vielen anderen Stellen in Hilden als „Tempo-Bremse“ genutzt werde. Die Höhe der Aufpflasterung von 5 cm sei unbedenklich überfahrbar. Die Aufstellung von Starenkästen durch die Stadt sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Dies liege in der Befugnis des Kreises, der diese nur an Unfallhäufungspunkten einsetze.

Da die Straßenbaumaßnahme unter Beteiligung der Anwohner erfolgte, sprachen sich Herr Schreier und Frau Hebestreit gegen den Bürgerantrag aus.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief Frau Barata zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Ein Ehepaar aus der Straße „Am Weidblech“ beklagt die Einfahrtssituation aus der „Hochdahler Straße“ in die Straße „Am Jägersteig“. Aufgrund der kurzen Aufstellfläche im Einmündungsbereich „Hochdahler Straße“ bis zu Fahrbahnverengung sehen die Anwohner ein hohes Unfallpotential beim Abbiegen in die Straße „Am Jägersteig“.

19 weitere Bürger haben in einer Unterschriftenliste ihre Unterstützung des Bürgerantrages bekundet.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig abgelehnt

4.3 § 24 GO NRW: Anlegung eines barrierefreien Gehweges auf der westlichen Seite der Schwanenstraße

WP 14-20 SV
66/010

Frau Schlottmann beantragte eine Ergänzung zur Bürgeranregung des Behindertenbeirats:

„Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Probestück Pflaster an geeigneter Stelle im Altstadtbereich abgeschliffen.

Je nach Wetterlage wird dem Stadtentwicklungsausschuss (gedacht ist vor allen Dingen an Erfahrungen mit Nässe) nach drei oder vier Monaten ein Erfahrungsbericht vorgelegt.

Der Bericht soll auch Erfahrungen anderer Städte mit diesem oder auch anderen Verfahren beinhalten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt auf Basis der Erfahrungen ein Konzept incl. Kostenschätzung für die komplette Altstadt (Schwanenstr., Eisengasse, Marktstr.) zu erstellen und dieses möglichst parallel, auf jeden Fall jedoch zeitnah, zu dem Erfahrungsbericht dem Stadtentwicklungsausschuss vorzustellen.“

Frau Vogel, Frau Hebestreit, Frau Lohr und Herr Kalverberg und Herr Hanten sprachen sich ebenfalls für eine Erprobung und die Einholung von Erfahrungsberichten aus und ergänzten, dass der Altstadtcharakter nicht beeinträchtigt werden dürfe.

Da ein Bürgerantrag nach § 24 GO eingereicht wurde, war eine Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion in dieser Sitzung nur möglich, wenn der Behindertenbeirat seinen Antrag in die von der CDU-Fraktion vorgeschlagenen Fassung ändere. Herr Nagel stimmte dem Ergänzungsvorschlag zu.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief die Vorsitzende zur Abstimmung über den ergänzten Beschlussvorschlag auf.

Antragstext:

Nach Abschluss der Bauarbeiten wird ein Probestück Pflaster an geeigneter Stelle im Altstadtbereich abgeschliffen.

Je nach Wetterlage wird dem Stadtentwicklungsausschuss (gedacht ist vor allen Dingen an Erfahrungen mit Nässe) nach drei oder vier Monaten ein Erfahrungsbericht vorgelegt.

Der Bericht soll auch Erfahrungen anderer Städte mit diesem oder auch anderen Verfahren beinhalten.

Darüber hinaus wird die Verwaltung beauftragt auf Basis der Erfahrungen ein Konzept incl. Kostenschätzung für die komplette Altstadt (Schwanenstr., Eisengasse, Marktstr.) zu erstellen und dieses möglichst parallel, auf jeden Fall jedoch zeitnah, zu dem Erfahrungsbericht dem Stadtentwicklungsausschuss vorzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen

5 Angelegenheiten des Bauverwaltungs- und Bauaufsichtsamtes

5.1 Zustimmung zum Abschluß eines Erschließungsvertrages gem. § WP 14-20 SV
11 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes 62 60/001

Herr Cohausz hatte sich zu diesem TOP für befangen erklärt.

Auf die Nachfrage von Herrn Kalversberg, ob die Kapazität der vorhandenen Kanäle ausreiche, konnte Herr Mittmann mitteilen, dass ausschließlich das Schmutzwasser an die vorhandenen Kanäle angeschlossen werden müsse und dass das Kanalnetz ausreichend dimensioniert sei. Das Regenwasser werde vor Ort versickert.

Frau Vogel äußerte Bedenken bezüglich der Erhaltung des Baumbestandes und wollte vor einer Entscheidung den Umweltbericht abwarten.

Herr Groll erläuterte, dass es sich hier nicht um eine Änderung, sondern um einen rechtskräftigen Bebauungsplan handele und bei bestehendem Baurecht die Möglichkeit gegeben sei, Bäume zu fällen. Da kein neues Bebauungsplanverfahren eingeleitet werde, werde auch kein Umweltbericht erstellt.

Herr Stuhlträger ergänzte auf nochmalige Nachfrage von Frau Vogel diese Aussagen, dass in diesem Fall auch die Baumschutzsatzung nicht greife und selbst bei einem neuen Verfahren keine Kompensation möglich sei.

Frau Barata rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung durch den Stadtentwicklungsausschuss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, mit der Fa. Gebig IPG, Köln einen Erschließungsvertrag gem. § 11 Abs. 1 BauGB über erstmalige endgültige Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen, Grünflächen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung im Bereich des Bebauungsplanes 62 abzuschließen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen“

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

14-Ja Stimmen

2 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen)

6 Angelegenheiten des Planungs- und Vermessungsamtes

6.1 Antrag auf Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungspla- WP 09-14 SV
nes (Vorhaben- und Erschließungsplan) für die Grundstücke 61/250
Kirchhofstraße 65-67

Herr Kalversberg erkundigte sich nach dem Wegfall der auf dem Grundstück befindlichen Parkplätze für die Capio-Klinik.

Herr Danscheidt erklärte, dass diese durch die Capio-Klinik zusätzlich angemietet seien und die Klinik bei Bedarf selbst für Ersatz sorgen müsse.

Frau Schlottmann beantragte, dass man die Buche, incl. Krone im Bebauungsplan festschreiben solle.

Frau Vogel erklärte, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen der straßenbegleitenden Bebauung zustimme. Die Hinterlandbebauung werde abgelehnt, die „Grüne Lunge“ solle erhalten bleiben und die Bebauung sei zu nah am Friedhofsgelände geplant.

Herr Groll erläuterte, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Baumbestand erfasst und bewertet werde. Erhaltenswerte Bäume können dann durch eine Festsetzung im Bebauungsplan geschützt bzw. durch eine Ersatzpflanzung kompensiert werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, rief Frau Barata zur Abstimmung auf.

Antragstext:

Als Eigentümer der Grundstücke „Kirchhofstraße 65-67“ beabsichtigen wir das Areal zu bebauen und beantragen daher die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP).

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

15 Ja-Stimmen

2 Nein-Stimmen (Bündnis90/die Grünen)

6.2	Bebauungsplan Nr. 14B, 2. beschleunigte Änderung für den Bereich Heiligenstraße/ Am Kronengarten Abhandlung der Anregungen Satzungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/002
-----	--	-----------------------

Nach kurzer Aussprache rief die Vorsitzende zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

1. zu den eingegangenen Anregungen wie folgt Stellung zu nehmen:

1.1 Schreiben vom 03.06.2014 von der Unitymedia NRW GmbH

Seitens der Firma Unitymedia NRW GmbH werden keine weiteren Anregungen vorgetragen. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.03.2014 verwiesen, welche im Rahmen der ersten Trägerbeteiligung eingegangen ist.

So wurde in der Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/244 folgendes abgehandelt:

Die zentrale Planung der Unitymedia Kabel BW erhebt keine Einwände gegen die Planung. Es seien keine Neu- oder Mitverlegungen geplant. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH befinden und deshalb die „Kabelschutzanweisung“ zum Schutz unterirdischer

Anlagen bei Arbeiten Anderer zu beachten sei (Schreiben von Unitymedia NRW GmbH vom 20.03.2014).

Dieser Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergegeben.

Das Schreiben wird daher zur Kenntnis genommen.

1.2 Schreiben der des Kreises Mettmann vom 23.06.2014

Seitens des Kreises Mettmann wurden einige Anregungen vorgetragen:

- Es wird der Hinweis gegeben, dass das Bebauungsplan Gebiet im Einzugsgebiet des Regenklär- und Regenrückhaltebecken Nové-Mesto-Platz liege. Für diese Beckenanlage, mit Einleitung in die Itter, besteht eine Ordnungsverfügung. Es dürfen keine zusätzlichen abflusswirksamen Flächen an die Beckenanlage angeschlossen werden.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Dieser Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 5.3 [Ver- und Entsorgung] aufgenommen.

- Die Untere Immissionsschutzbehörde merkt an, dass den Planunterlagen ein Gutachten des Büros grasy + zanolli (140304 BSI-V gy 140801, Stand 10.03.2014) beigefügt ist, in dem die Schallimmissionen aus Verkehr, den benachbarten Kerngebietenutzungen, Anlieferverkehr und Klimatechniken auf die vorhandene und geplante Wohnbebauung untersucht wird. Eine ernste Konfliktsituation ist lt. Gutachten bei Gewerbelärm nicht zu erkennen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Gutachter dennoch folgende Punkte zu bedenken gibt:

1. Sofern die nächtliche Nutzung des obersten Parkdeckes des östlich anschließenden Gebäudekomplexes mit Parkhaus möglich ist, ist bei der Planung eines Innenhofes, bei dem der Abstand zwischen Parkdeck und dem nächstgelegenen Fenster (Innenhof) geringer als 19 m ist, eine schalltechnische Prüfung zu erstellen.
2. Bei nächtlicher Nutzung der ebenerdigen Stellplätze auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Am Kronengarten rechnet der Gutachter damit, dass das Spitzenpegelkriterium nach TA Lärm nicht eingehalten wird.
3. Haustechnische Anlagen sollen auf dem Dach des Gebäudes im Bereich der östlichen Plangebietsgrenze zum Parkhaus hin aufgestellt werden, um Beeinträchtigungen fremder wie im Plangebiet befindlicher Wohnnutzung auszuschließen.

Um Konflikt auszuschließen, sollten gemäß Kreis Mettmann die aufgeführten Punkte im Baugenehmigungsverfahren hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen geprüft werden.

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Punkt 1: Das oberste Parkdeck ist theoretisch von Dauerparkern in der Nacht nutzbar. Da dieses Parkdeck nicht überdacht ist, ist generell davon auszugehen, dass es nicht präferiert genutzt wird, solange noch überdachte und näher zu erreichende Parkplätze auf den unteren Decks zur Verfügung stehen. Dennoch wurde darauf geachtet, dass die technische Aufbauten als „Puffer“ zwischen dem Parkhaus und dem Lichthof auf der östlichen Seite des Daches von dem geplanten Neubau angeordnet werden. Dies ist mit einem textlichen Hinweis gesichert worden.

Zu Punkt 2: In der Begründung wurde bereits auf die Problematik folgendermaßen eingegangen:

„...die Stellplätze im Nachtzeitraum durchaus privat genutzt werden. Da sich diese Fläche aber in einem Kerngebiet befindet, sind Wohnungen in diesem Bereich nur ausnahmsweise zulässig. Das Tanzlokal hat eine Betriebserlaubnis und somit ist es legitim, dort die Stellplätze auch nachts mit zu nutzen. Anwohner, welche die optimale Lage der Innenstadt als Wohnstandort genießen, müssen dementsprechend mögliche Lärmbelästigungen durch die gegenüberliegende Stellplatzanlage ertragen.“ (siehe Begründung Punkt 5.7)

Aktuell liegt zudem ein Bauantrag für die Grundstücke Am Kronengarten Nr. 9-11 vor, auf dessen Grundlage ein Wohn- und Geschäftshaus entstehen soll. Bei Genehmigungsfähigkeit und Umsetzung werden etwa 32 Stellplätze entfallen. Es verbleiben daraufhin nur noch ca. 11 Stellplätze direkt vor der Diskothek „House of music“ und Kodi (gleiches Gebäude), wodurch die nächtlichen Lärmimmissionen auf das Plangebiet erheblich minimiert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: Der Anregung wird nachgekommen und im Bebauungsplan ein textlicher Hinweis (Punkt 4.) und in der Begründung (unter Punkt 5.7) ergänzt.

- Das Kreisgesundheitsamt führt aus, dass für das BP-Gebiet ein Schallgutachten erstellt wurde (Grasy u. Zanolli Engineering, vom 10.03.14), in dem die Immissionen aus dem öffentlichen Straßenverkehr und verschiedenen gewerblichen Bereichen beurteilt wurden.

Folgendes ist von Seiten des Kreisgesundheitsamtes dazu anzumerken:

Aufgrund des Verkehrslärms der angrenzenden Straßen wurden für das neue Wohn- und Geschäftshaus Lärmpegelbereiche (LPB III und IV) ermittelt und im BP festgesetzt.

Vom Schallgutachter wurden darüber hinaus noch schalldämmende Lüftungsanlagen empfohlen (empfohlen für Schlafräume ab LPB III, ab LPB IV für dringend erforderlich gehalten). Der BP enthält hierzu jedoch keine textlichen Festsetzungen.

Laut Schallgutachten besteht die Möglichkeit, dass es im Nachtzeitraum an dem geplanten Neubau zu erhöhten Schallpegeln aufgrund der nördlich gelegenen Stellplatzanlage „Am Kronengarten“ kommen kann (z.B. durch die Nutzung der Parkplätze durch die benachbarte Diskothek). Daher wird angeregt, die o.g. schalldämmenden Lüftungsanlagen nicht nur im Bereich des Lärmpegelbereichs (LPB) IV festzusetzen, sondern zumindest auch an der Fassade zu der genannten Stellplatzanlage hin (LPB III).

Hierzu wird folgendermaßen Stellung genommen:

Der Anregung wird nachgekommen, indem der im Lärmgutachten vorgeschlagene textliche Hinweis im Bebauungsplan (Punkt 4.) aufgenommen wurde.

- Im Weiteren wurde der Hinweis gegeben, dass im Schallgutachten unter dem Punkt 9 „Berechnungen“ (Seite 15, 4. Absatz) eine dB(A)-Angabe nicht mit den graphischen Anlagen zum Lärmgutachten übereinstimmen würde. Es wurde angeregt, dies mit dem Schallgutachter zu klären und ggfs. auch in der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan zu korrigieren.

Hierzu wird folgendermaßen Stellung genommen:

Dem Hinweis wird nachgekommen. Das Gutachten wurde in diesem Punkt vom Büro Grasy + Zanolli korrigiert und die geänderten Zahlen in die Begründung eingearbeitet.

1.3 Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) vom 26.06.2014

Seitens der Bezirksregierung Düsseldorf wurden zwei Hinweise vorgebracht, ansonsten wurden keine Bedenken zum Bebauungsplan geäußert.

- Zum einen wurde darauf aufmerksam gemacht, dass zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange es zu empfehlen wäre, der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (Puhlheim) und der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (Bonn) sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen. Die Bezirksregierung sieht keine Anhaltspunkte, dass sich Bau- und Bodendenkmäler im Plangebiet befinden könnten.
- Zum anderen wird darum gebeten, dass neben den Dezernaten 51-54 der Bezirksregierung Düsseldorf noch die zuständigen unteren Umweltbehörden den Bebauungsplan prüfen und bewerten zu lassen.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Aus der Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan ging bereits hervor, dass das Grundstück Heiligenstraße 13 innerhalb des Geltungsbereichs der Denkmalbereichssatzung Innenstadt (1987) liegt. Das betroffene Gebäude wird jedoch nicht als für das gesamte Erscheinungsbild „besonders prägend“ eingestuft, wodurch sich in diesem Zusammenhang keine Restriktionen für die Planung ergeben.

Die untere Denkmalschutzbehörde wurde in beiden Phasen der Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Behörden beteiligt, wobei keine Einwände vorgebracht wurden.

Da seit vielen Jahrzehnten bereits massive Eingriffe in den oberen Bodenhorizont im Plangebiet stattgefunden haben, besteht dort kein Anlass zur Annahme, dass Bodendenkmäler vorzufinden sein könnten.

Aus diesen Gründen wurde es für nicht notwendig erachtet, zusätzlich den LVR (Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege) zu beteiligen.

Die zuständigen unteren Umweltbehörden (Kreis Mettmann) wurden beteiligt und dessen Anregungen unter Punkt 1.2 dieser Sitzungsvorlage abgehandelt.

Das Schreiben wird daher zur Kenntnis genommen.

2. die Anregungen der BürgerInnen im Rahmen der öffentlichen Auslegung wie folgt abzuhandeln:

2.1 Schreiben von Frau Ursula Probst vom 03.08.2014

Frau Probst bemängelt, dass es keine Kostenaufstellung bezüglich des Verkaufswertes im Vergleich zu den Kosten (Gutachten, Umzüge, Anmietung, Abriss, Buchungsberichtigung

usw.) gäbe. Die Abrisskosten würden erst im Haushaltsjahr 2015/2016 zum Tragen kommen, weshalb Sie an einem Gewinn für die Stadt Hilden zweifelt.

Sie weist darauf hin, dass „alle“ vom Bedarf an preiswertem Wohnraum sprechen und führt als Gegenargument folgendes Zitat aus der Entwurfsbegründung an:
„In den darüber liegenden Geschossen würden hochwertige Wohnflächen in attraktiver Lage geschaffen werden.“

Frau Probst führt aus, dass Sie das heutige Jueck als „Hingucker“ und den geplanten Neubau als wenig ansprechend empfindet.

Weiterhin stellt sie sich die Frage, wie lange die Kastanie noch überleben mag. Sie befürchtet, dass die Baumaßnahme die Kastanie schädigen wird und sie somit die vom Baumgutachter prognostizierte Lebenserwartung von weiteren 5-10 Jahren nicht schaffen würde. Sie fragt außerdem, ob und an welcher Stelle Ersatzpflanzungen für einen solchen Fall vorgesehen seien. Sie befürchtet, dass Maßgaben für Ersatzpflanzungen wie Baumart, Höhe und Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt fehlen.

Nach Meinung von Frau Probst sei die Versiegelung von 90% des Grundstücks selbst für den Innenstadtbereich maßlos.

Hierzu wird wie folgt Stellung genommen:

Es ist richtig, dass es keine öffentliche Kostenaufstellung gibt. Die von Frau Probst aufgeführten Posten wie Umzüge, Anmietung und Buchungsberichtigung sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, weshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden soll. Die Abrisskosten trägt bei diesem Projekt der Investor (Teil der öffentlichen Ausschreibung/ Kaufvertrags), sodass dadurch keine Kosten für die Stadt Hilden entstehen.

Am 16. Oktober 2013 wurde der Antrag, auf dem Grundstück Heiligenstraße 13 und Am Kronengarten 2 sozialgerechten Wohnungsbau zu realisieren, im Rat der Stadt Hilden mehrheitlich abgelehnt (siehe Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/210). Die Wohnungsbau-gesellschaft Hilden (WGH) gab im Vorfeld die Stellungnahme ab, dass die Grundstücke für sie nicht geeignet seien und deshalb im Aufsichtsrat der WGH beschlossen wurde, die Untersuchung der Bebaubarkeit der Grundstücke nicht weiter zu verfolgen. Preiswerten Wohnraum zu schaffen, war dementsprechend vom Aufstellungsbeschluss an kein Ziel des Bebauungsplanverfahrens. So wurde in der Entwurfsbegründung erläutert: „Ziel der Planung ist eine für den zentralen Standort angemessene bauliche Nutzung herbeizuführen, die sich in den Nutzungszusammenhang der Hildener Innenstadt einfügt und zu einer Aufwertung des umliegenden Stadtraums beiträgt.“ (siehe Punkt 3 „Ziel und Zweck der Planung“ der Entwurfsbegründung).

Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Hilden der Abriss der Bestandsgebäude (ehem. Jueck und ehem. Lagerhalle Schnatenberg) und die Neubebauung der Grundstücke beschlossen. Der Entwurf des geplanten Neubaus wurde vom Rat der Stadt Hilden aus mehreren Entwürfen ausgewählt. Dabei hat die Optik (neben anderen funktionalen Kriterien) ebenfalls eine Rolle gespielt. Das nicht der Geschmack eines jeden Bürgers damit getroffen werden kann ist bedauerlich, aber leider nicht zu vermeiden.

Der Offenlageentwurf gibt bereits alle Antworten auf die Fragen bezüglich des Erhalts der Kastanie. Folgende textliche Festsetzungen und Hinweise sollen den Erhalt sichern und eine Wiederanpflanzung gewährleisten:

Textliche Festsetzungen:

4.2 Auf der Fläche zum Erhalt des Baumes sind gem. § 23 Abs. 5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie bauliche Nebenanlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, sowie gem. § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze und Garagen oder Carports ausgeschlossen.

5. Erhaltung vorhandener Gehölze (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) sowie Unterhaltung und Wiederanpflanzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

5.1 Der im Plan zum Erhalt gekennzeichnete Baum (Kastanie an der Heiligenstraße 13) ist mit der Unterpflanzung zu erhalten und dauerhaft zu pflegen.

Dazu ist es erforderlich, dass die ausgewiesene Fläche unter der Kastanie vollständig entsiegelt und gärtnerisch angelegt wird. Jeglicher Eingriff in das Erdreich ist untersagt, d.h. es dürfen keine Grabungen oder Versiegelungen stattfinden, dazu gehören auch offenporige Belagsarten sowie jegliche Art von Fundamenten. Zum Schutz der Wurzeln soll der Asphalt von der Baumscheibe erst dann entfernt werden, wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind.

Vor der Baumaßnahme ist eine Kronensicherung einzubauen. Während der Baumaßnahmen ist der Baum gem. DIN 18920 und der RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" zu schützen.

5.2 Muss der Baum aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden, ist dies dem Tiefbau- und Grünflächenamt anzuzeigen. An gleicher Stelle ist eine Kastanie, Mindestqualität: Hochstamm 3 x v, mDb, STU 18-20 nachzupflanzen.

Textliche Hinweise:

2. Schutz des zu erhaltenden Baumes

Ausschachtung: Soweit Wurzeln bei Schachtarbeiten freigelegt werden, sind Schutzvorkehrungen gegen Austrocknung und Frost zu treffen. Ausschachtungen und Verfüllungen sollten in der Regel innerhalb eines Tages erfolgen. Ausschachtungen in einem Abstand zum Stamm von kleiner als 2,50 m sind wenn möglich zu vermeiden, andernfalls in Handschachtung durchzuführen. Soweit die Abtrennung von Wurzeln unvermeidlich ist, sind diese mit glattem Schnitt zu führen und mit Wundverschlussmittel (fungizidhaltig) zu behandeln. Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen in einem Abstand zum Stamm kleiner als 2,50 m ist zu vermeiden. Falls sie notwendig werden, haben sie in Abstimmung mit dem Tiefbau- und Grünflächenamt der Stadtverwaltung zu erfolgen.

Es wird empfohlen, die südliche Kellermauer des Altgebäudes auf dem Grundstück Heiligenstraße 13 zu erhalten, weil davon ausgegangen werden muss, dass Wurzeln der Rosskastanie bis an die Kellermauer herangewachsen sind.

Zuwegungen: Bei der Anlegung von Zuwegungen im Bereich um die Kastanie ist ein Baumsachverständiger hinzuzuziehen.

Fixierung der Kronengröße: Es wird empfohlen die Kronengröße durch regelmäßigen Rückschnitt im Feinastbereich (max. alle 3 Jahre) zu fixieren. Hierdurch wird u.a. verhindert, dass die Krone bis an das neue Gebäude heranwächst.

Bauzaun: Die Rosskastanie muss während der gesamten Bauzeit mindestens ab Traufkante der Krone bis zu Stamm gegen Überfahren und Lagerung von Baumaterial im Wurzelbereich und gegen Verletzungen geschützt werden. Dazu muss außerhalb der Kronentraufe ein Bauzaun zu errichtet werden (Ausführungsbestimmungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4).

Bewässerung: Die Wurzeln der Rosskastanie müssen nach Beginn der Ausschachtung gegen Austrocknung geschützt werden. Wird die Ausschachtung während der Vegetationsperiode ausgeführt, muss eine kontinuierliche Bewässerung (Tröpfchenbewässerung) der gesamten Baumscheibe vorgesehen und witterungsabhängig eingesetzt werden.

Wurzelvorhang: Alle Tiefbauarbeiten müssen außerhalb der Kronentraufe stattfinden (s. 2173 AEHI HI: 4.1.2 Planungsunterlagen). Theoretisch sollten deshalb bei der Ausschachtung keine Wurzeln freigelegt werden. Tatsächlich ist das Wurzelwachstum von den konkreten Bodenbedingungen abhängig (Krieter 1993), weshalb der Wurzelverlauf nicht vorhergesagt werden kann. Wenn bei den Ausschachtungsarbeiten Wurzeln freigelegt werden, dürfen die Arbeiten nicht fortgesetzt werden, bis der Eingriff fachlich qualifiziert beurteilt worden ist. ggf. muss zum Schutz der Wurzeln ein Wurzelvorhang, gemäß DIN 18920 Abs. 2.7 angelegt werden.

Regelkontrollen: Bei Regelkontrollen soll insbesondere auf folgende Symptome geachtet werden, die anzeigen, dass eine eingehende Untersuchung gemäß FLL-Baumkontrollrichtlinie durchgeführt werden muss:

- Neubildung von Borkenschäden und/oder Erweiterung der vorhandenen Schäden, die anzeigen, dass sich die Pseudomonas- und/oder Phytophthora-Infektion ausbreitet und die Kompensationsfähigkeit einschränkt.
 - Entwicklung von Rinden- oder Borkenschäden und/oder Fruchtkörperbildung, vor allem im Stammfußbereich, die anzeigen, dass Holzfäulepilze von innen nach außen durchwachsen.
 - Intensivierung der vorhandenen Fruchtkörperbildung und/oder Neubildung von Fruchtkörpern an insbesondere am Stamm, die anzeigen, dass der Austerseitling das gesunde Holz der Kompensationsbereiche durchwächst und sich die Fäule im Stamm ausbreitet.
 - Ausdehnung der Borkenschäden an dem gekappten Starkast mit Fruchtkörperbildung, die anzeigen, dass der Ast weiter eingekürzt werden muss.
 - Entwicklung von Kronenschäden (Auflichtung und/oder Totholzbildung), die anzeigen, dass der holzerstörende Pilz die Leitbahnen im Stamm in größerem Umfang durchwachsen hat.
 - Entwicklung von Kronenschäden (Blatterkrankungen, Auflichtung und/oder Totholzbildung), die anzeigen, dass der Baum nicht mehr in ausreichendem Maß Holz produzieren kann, um pilzbedingten Holzabbau zu kompensieren.
 - Entwicklung Borkenschäden am Boden und von Kronenschäden (Auflichtung und/oder Totholzbildung), die anzeigen, dass Wurzeln absterben.
- Die Kontrollen sollen möglichst einmal jährlich alternierend im belaubten und unbelaubten Zustand durchgeführt werden.

Prüfung der Standsicherheit: Um zu kontrollieren, wie sich der durch den Austerseitling (*Pleurotus ostreatus*) verursachte Holzabbau im Stammbereich entwickelt und wie sich die Wurzeln an die veränderten Standortbedingungen angepasst haben, wird empfohlen die Prüfung der Baumstatik spätestens in 5 Jahren zu wiederholen.

Bezüglich der 90%igen Versiegelung ist zu sagen, dass das Grundstück Am Kronengarten 2 bereits als Kerngebiet (MK) ausgewiesen ist und das Grundstück Heiligenstraße 13 ebenfalls mit Abschluss dieses Bebauungsplanverfahrens in ein solches umgewandelt werden soll. Gemäß § 17 BauNVO ist für ein Kerngebiet eine Grundflächenzahl (GRZ) von 1,0 (also 100% Bebaubarkeit des Grundstücks) möglich. Eine 90%ige Versiegelung ist somit angemessen für diesen innerstädtischen Standort und sichert durch den geringeren Versiegelungsgrad den Standort der Kastanie für die Zukunft.

Die Anregungen werden somit zur Kenntnis genommen.

2.2 Die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sind nicht anders zu bewerten, als bereits in dem Offenlagebeschluss des Rates vom 14.05.2014 (Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/244) beschlossen, soweit in den hier vorangehenden Abwägungsentscheidungen keine Änderungen vorgenommen wurden. Es wird insoweit auf den Beschluss vom 14.05.2014 verwiesen.

3. den Bebauungsplan Nr. 14B, 2. beschleunigte Änderung für den Bereich Heiligenstraße/ Am Kronengarten gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt im unmittelbaren Bereich der Hildener Innenstadt südlich der Straße Am Kronengarten und wird im Westen durch die Heiligenstraße begrenzt. Das Plangebiet umfasst einen kleinen Teil der Straße Am Kronengarten (Flurstück 1174) sowie die Flurstücke 1187, 1188, 1989 und 1194, alle in Flur 49 der Gemarkung Hilden.

Ziel der zweiten Änderung des Bebauungsplans 14B ist es, den Bau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes zu ermöglichen und zudem die stadtverträgliche Nutzung im Plangebiet zu sichern, indem Vergnügungsstätten inklusive Spielhallen und sog. „Rotlicht-Nutzungen“ im Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 11.08.2014 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich beschlossen mit

16 Ja-Stimmen

1 Nein-Stimme (Fraktion Bürgeraktion)

6.3	Bebauungsplan Nr. 67, 7. vereinfachte Änderung für den Bereich Fritz-Gressard-Platz 2-9	WP 14-20 SV 61/004
	Abhandlung der Anregungen aus der Offenlage	
	Satzungsbeschluss	

Frau Hebestreit erkundigte sich nach dem Stand des Vorbescheides zum o.g. Grundstück.

Herr Danscheidt erläuterte, dass die Antragstellerin eine Planung vorgestellt habe, die abgelehnt worden sei, weil es den künftigen planungsrechtlichen Festsetzungen nicht entspreche. Gegen den Vorbescheid sei Klage erhoben worden; eine Klagebegründung liege bisher nicht vor.

Frau Barata rief zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss

den Bebauungsplan Nr. 67, 7. vereinfachte Änderung für den Bereich Fritz-Gressard-Platz 2-9 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung sowie § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni

2013 (BGBl. I S. 1548) geändert wurde, als Satzung.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Hildener Innenstadt zwischen Fußgängerzone und Stadtpark. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1039 und 1249, beide in Flur 58 der Gemarkung Hilden.

Das Ziel der Bauleitplanung ist es, neben den bereits nicht mehr zulässigen „Rotlicht-Nutzungen“ und Spielhallen Wettbüros auszuschließen und sonstige Vergnügungsstätten nur noch ausnahmsweise zulässig zu machen.

Dem Satzungsbeschluss liegt die Begründung vom 08.07.2014 zugrunde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig beschlossen

6.4	Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Mettmann (3.Nahverkehrsplan) Bericht über die abschließende Beschlussfassung beim Kreis Mettmann	WP 14-20 SV 61/006
-----	--	-----------------------

Frau Hebestreit bedauerte, dass die Bedenken der Stadt nicht in die Fortschreibung des Nahverkehrsplanes aufgenommen worden seien.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zum 3. Nahverkehrsplan des Kreises Mettmann zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Kenntnis genommen.

6.5	Bebauungsplan Nr. 131, 2. vereinfachte Änderung für den Bereich Azaleenweg: Aufstellungsbeschluss	WP 14-20 SV 61/007
-----	--	-----------------------

Herr Hanten äußerte sich dahingehend, dass ihm nach Rücksprache mit Anwohnern des Azaleenweges Zweifel gekommen seien, dass die Mehrheit der Anwohner dort Parkplätze wünsche.

Herr Kalversberg erkundigte sich, warum die Ausgabe aus der allgemeinen Straßenunterhaltung gezahlt werden müsse und es sich hierbei nicht um eine investive Maßnahme handele, welche nach § 8 des Kommunalabgabengesetz für das Land NRW(KAG) abgerechnet werden könne.

Herr Mittmann antwortet, dass im Bebauungsplan dieser Teil der Straße als Straßenbegleitgrün gekennzeichnet sei, der umgewandelt werden solle. Dies sei keine investive Maßnahme, da nur ein geringer Teil der Straße betroffen sei.

Auf den Einwand von Herrn Kalversberg, die Straßenbaubeitragssatzung könne aufgehoben werden, wenn keine Abrechnungen erfolge, antwortete Herr Danscheidt, dass z.B. die Straßenbaumaßnahme Hoffeldstraße nach der Straßenbaubeitragssatzung abgerechnet worden sei.

Frau Schlottmann schlug vor, den Bebauungsplan nicht zu ändern sondern die Verwaltung zu beauftragen zu überprüfen, ob die Fläche für eine Maßnahme des Urban Gardening bereitgestellt werden könne. Es sollen Vereine oder Gruppierungen angesprochen werden, um diese für Organisation und Pflege zu gewinnen.

Frau Hebestreit bat die Verwaltung, die Möglichkeit der Finanzierung durch die Anwohner zu prüfen.

Frau Barata rief zur Abstimmung über den Antrag SPD – Prüfungsmöglichkeit der Finanzierung durch Anwohner auf:

Dies wurde durch die Ausschussmitglieder mit 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich beschlossen.

Im Anschluss wurde über den Antrag der CDU – Möglichkeit des Urban Gardening wie folgt abgestimmt :

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme wurde auch dieser mehrheitlich beschlossen.

Die Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 61/007 wurde bis zur nächsten Sitzung vertagt

6.6	Bericht über den Stand der Bauleitplanverfahren (Sommer 2014)	WP 14-20 SV 61/008
-----	---	-----------------------

Da keine Wortmeldungen vorlagen, rief Frau Barata zur Abstimmung auf.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss nimmt den Zwischenbericht zum Stand der Bauleitplanverfahren zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Kenntnis genommen

7 Mitteilungen und Beantwortungen von Anfragen

7.1 A3/A46-AK Hilden Ausbau der Autobahnbrücke

Herr Mittmann informierte über den Ausbau des Hildener Kreuzes. Das Schreiben des Landesbetriebes Straßen NRW ist als Anlage 1 beigefügt.

8 Entgegennahme von Anfragen und Anträgen

8.1 gemeinsame Anfrage der Allianz,BA,CDU und FDP zur Behelfsbrücke Schwanenstraße

Herr Hanten reichte die nachfolgende Anfrage ein:

Seit einigen Wochen ist an der Schwanenstraße eine Behelfsbrücke über die Itter installiert, die es dem Schwerlastverkehr im Zuge eines privaten Bauprojekts ermöglichen soll, die dortige Baustelle anzufahren.

In diesem Zusammenhang erreichen die unterzeichnenden Fraktionen immer wieder Beschwerden von Autofahrern, die beanstanden, beim Befahren der Brücke in den Rampenbereichen an den Übergängen zur Straßendecke mit ihrem Fahrzeug partiell aufzusetzen. Dabei, so wird berichtet, käme es zu Beschädigungen an den PKW. Schleifspuren am Asphaltbelag der Rampen deuten auf diverse Vorkommnisse dieser Art (s. auch beigefügte Fotos). Ergänzend muss noch berücksichtigt werden, dass aufsetzende Fahrzeugschürzen und -stoßstangen, soweit es sich um Kunststoffteile handelt, an der Straßendecke keine nennenswerten Spuren hinterlassen, hingegen ihrerseits jedoch stark beschädigt werden.

!

Wir nehmen die wiederholten Beschwerden zum Anlass für folgende Anfrage:

!

1. Ist es der Verwaltung möglich, die Behelfsbrücke unter dem Gesichtspunkt obiger Schilderung zu überprüfen?
2. Kann die Verwaltung veranlassen, die Rampen der Brücke dahingehend zu optimieren, dass ein Aufsetzen herkömmlicher Fahrzeuge in Standard-Ausstattung (nicht tiefer gelegt) vermieden wird?

!!

Herr Mittmann antwortete daraufhin unter Bezug auf die Beratung im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz, dass ihm keine Schadensmeldungen bekannt seien. Die Mitarbeiter/innen des Tiefbau- und Grünflächenamtes seien oft vor Ort und haben keine diesbezüglichen Beobachtungen gemacht. Die Behelfsbrücke sei keine städt. Anlage. Der Bauherr habe sie errichtet, da die Brücke nicht über eine ausreichende Tragkraft verfüge. Es sei ein entsprechender Gestattungsvertrag abgeschlossen worden, der u.a. regle, dass der Bauherr für die Schäden von Dritten hafte. Die Stadtverwaltung hat aber nach in Augenscheinnahme auch erwirkt, dass der Bauherr die Behelfsbrücke nachrüstet. Dies wird in den nächsten Tagen geschehen.

Eine schriftliche Beantwortung ist nicht mehr erforderlich.

8.2 Anfrage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Wilden Parken auf der Dagobertstraße

Frau Vogel brachte ihre Anfrage in Erinnerung und erkundigte sich nach dem Sachstand „Wildes Parken auf der Dagobertstraße“

Herr Mittmann sagte eine schriftliche Beantwortung zu.

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Anabela Barata
Vorsitzende

Birgit Kamer
Schriftführer/in

Gesehen:

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Rita Hoff
Beigeordnete